

März 2026



# Analyse zu KI-Anforderungen in der EU-Gesetzgebung und Auswirkungen eines Sektor-Exits

Hintergrundpapier zur aktuellen Debatte um den KI-Omnibus und die Zukunft des EU AI Act

## **Executive Summary**

Die Diskussion um einen „Sektor-Exit“ im Rahmen des EU KI-Omnibus beruht auf der Annahme, dass Künstliche Intelligenz (KI) bereits durch sektorale EU-Gesetzgebung ausreichend reguliert ist. Diese Analyse zeigt das Gegenteil: In 11 von 12 untersuchten EU-Rechtsakten existieren keinerlei KI-spezifische Anforderungen, im verbleibenden Sektor (Maschinen) werden lediglich einzelne Teilaspekte adressiert. Ein Herauslösen dieser Bereiche aus dem AI Act würde daher nicht zu Vereinfachung führen, sondern zu einer faktischen Deregulierung von Hochrisiko-KI-Systemen. Zentrale Anforderungen an Datengovernance, Transparenz, menschliche Aufsicht und KI-Risikomanagement würden entfallen, ohne dass gleichwertige sektorale Regelungen existieren. Gleichzeitig würde ein sektoraler Ansatz einen fragmentierten Rechtsrahmen mit unterschiedlichen Anforderungen, Verfahren und Zeitplänen schaffen. Neue sektorale KI-Regeln wären frühestens ab Anfang der 2030er Jahre wirksam - es droht ein Regulierungsvakuum von einigen Jahren.

Der horizontale Ansatz des AI Act ist daher keine Belastung, sondern Voraussetzung für wirksame Regulierung, Rechtssicherheit und europäische Wettbewerbsfähigkeit im Bereich KI.



# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| 1. Ausgangspunkt und Zielsetzung .....   | 3  |
| 2. Technischer Hintergrund: Was unterscheidet KI von klassischer Software und welche Auswirkungen hat das für die Regulierung? ..... | 3  |
| 3. Untersuchungsgegenstand und Methodik .....  | 5  |
| 4. Künstliche Intelligenz in sektorspezifischen EU-Rechtsakten gemäß Anhang I.A des AI Act .....                                     | 6  |
| 4.1 Medizinprodukteverordnung ((EU) 2017/745) .....  | 6  |
| 4.2 Verordnung über In-vitro-Diagnostika ((EU) 2017/746) .....   | 6  |
| 4.3 Maschinenverordnung ((EU) 2023/1230) .....   | 6  |
| 4.4 Funkanlagenrichtlinie (2014/53/EU) .....   | 7  |
| 4.5 Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG) und Spielzeugverordnung ((EU) 2025/2509) .....  | 8  |
| 4.6 Sportbootrichtlinie (2013/53/EU) .....   | 9  |
| 4.7 Aufzugsrichtlinie (2014/33/EU) .....   | 9  |
| 4.8 ATEX-Richtlinie (2014/34/EU) .....   | 9  |
| 4.9 Druckgeräte richtlinie (2014/68/EU) .....  | 10 |
| 4.10 Seilbahnverordnung ((EU) 2016/424) .....  | 10 |
| 4.11 Verordnung über persönliche Schutzausrüstung ((EU) 2016/425) .....  | 10 |
| 4.12 Gasgeräteverordnung ((EU) 2016/426) .....   | 11 |
| 5. Ergebnis der Analyse und Schlussfolgerungen für die künftige KI-Gesetzgebung .....  | 11 |

# Analyse zu KI-Anforderungen in der EU-Produktgesetzgebung und Auswirkungen eines Sektor-Exits

## 1. Ausgangspunkt und Zielsetzung

Die EU-KI-Verordnung (AI Act) verfolgt einen horizontalen Regulierungsansatz, der darauf abzielt, technologiespezifische Risiken von KI-Systemen sektorübergreifend zu adressieren. Dieser Ansatz ergänzt bestehende sektorale Rechtsakte des europäischen Produktsicherheitsrechts.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion um einen sogenannten „Sektor-Exit“ im Kontext des KI-Omnibus<sup>1</sup> wird vorgeschlagen, Hochrisiko-KI-Systeme aus bestimmten Produktbereichen aus dem Anwendungsbereich des AI Act herauszulösen und KI stattdessen ausschließlich sektoral zu regulieren.

Die zentrale Annahme - vertreten vom EU-Parlament<sup>2</sup> - lautet, dass bestehende sektorale Rechtsakte bereits ausreichende Anforderungen für KI-Systeme enthalten. Der Rat<sup>3</sup> und die EU-Kommission vertreten diese Auffassung nicht.

Ziel dieses Papiers ist es daher, zu untersuchen: In welchem Umfang enthalten bestehende sektorale EU-Rechtsakte tatsächlich KI-spezifische Anforderungen?

## 2. Technischer Hintergrund: Was unterscheidet KI von klassischer Software und welche Auswirkungen hat das für die Regulierung?

KI unterscheidet sich grundlegend von klassischer Software. Während klassische Software so gut wie immer deterministisch und regelbasiert arbeitet, weisen KI-Systeme und ihre Entwicklungsprozesse spezifische Besonderheiten auf:

- Starke Abhängigkeit von der Qualität der Trainings-, Validierungs- und Testdaten

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52025PC0836>

<sup>2</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2026-0073\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2026-0073_EN.pdf)

<sup>3</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7322-2026-INIT/en/pdf>



- Häufig Nicht-Determinismus
- Nicht-Linearität und eingeschränkte Vorhersehbarkeit der Ausgaben und Verhaltensweisen
- Deutlich geringere bis fehlende Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Ausgaben und Verhalten
- Wichtigkeit von Korrelationsmustern
- Skalierung von Fehlern und Rückkopplungen
- Lernfähigkeit und Adaptivität
- Dynamisches Verhalten im Betrieb (z. B. durch Updates, Model Drift oder Retraining)
- Stark erhöhte Autonomie

Diese Eigenschaften führen dazu, dass Risiken von KI-Systemen nicht auf einzelne Sektoren beschränkt sind, sondern technologieübergreifend auftreten.

Dazu zählen insbesondere:

- mangelnde Datenqualität, v.a. ungerechtfertigte Verzerrungen in den Daten
- diskriminierende Resultate im Systemverhalten (etwa infolge von mangelnder Datenqualität, durch Model Drift oder fehlerhafte value functions)
- stark erschwerte Risiko- und Folgenabschätzungen bei autonomen Systemen (bes. bei Interaktionen zw. autonomen Systemen)
- fehlende Robustheit gegen Veränderungen an Input-Daten
- unerwartetes, starkes Fehlverhalten bei augenscheinlich nur geringfügigen Änderungen
- neue, KI-spezifische Angriffsvektoren für Cyberangriffe
- neue Risiken für Datenschutz und Informationssicherheit
- unzureichende menschliche Aufsicht
- erhöhtes Risiko von blindem Vertrauens in das System (automation bias)
- fehlende Transparenz und Erklärbarkeit von Entscheidungen

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission den AI Act bewusst als horizontalen Rechtsrahmen konzipiert, weil KI sich auf unterschiedlichen Feldern und in unterschiedlichen Produkten einsetzen lässt. Zugleich unterscheiden sich Entwicklungsprinzipien und Fähigkeiten und daher auch die spezifischen Risiken von KI nicht prinzipiell nach ihrem Einsatzzweck im konkreten Fall. So können sich beispielsweise Risiken, die aus mangelhaft zusammengestellten Trainingsdaten oder fehlender menschlicher Aufsicht resultieren, unabhängig davon verwirklichen, ob die KI in Medizinprodukten, Aufzügen oder Spielzeugen eingesetzt wird.

Der AI Act hat folglich zum Ziel, KI-spezifische Risiken auch KI-spezifisch zu adressieren. Dies geschieht risikobasiert. Das heißt, dass lediglich sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme höheren Anforderungen unterliegen, während KI-Systeme mit geringem Risiko nur wenigen Anforderungen unterliegen. Folglich gelten auch in den einzelnen Produktsektoren nicht automatisch die strengeren Hochrisiko-Anforderungen, sondern diese greifen nur bei Hochrisiko-KI-Systemen.

### 3. Untersuchungsgegenstand und Methodik

Die Analyse bezieht sich auf die in Anhang I Teil A (Annex I.A) des AI Act aufgeführten sektoralen EU-Rechtsakte.

Diese umfassen insbesondere:

- Maschinen
- Medizinprodukte
- In-vitro-Diagnostika
- Funkanlagen
- Spielzeug
- sowie weitere Produktsicherheitsrichtlinien und -verordnungen

Die Untersuchung erfolgt entlang folgender Systematik:

#### **Erster Teil: Deskriptive Analyse**

→ Welche KI-Anforderungen enthalten die Rechtsakte?

#### **Zweiter Teil: Einordnung**

→ In welchem Umfang werden KI-spezifische Risiken adressiert?

Die Reihenfolge folgt der Systematik von Annex I.A und nicht einer alphabetischen Ordnung.



## 4. Künstliche Intelligenz in sektorspezifischen EU-Rechtsakten gemäß Anhang I.A des AI Act

### 4.1 Medizinprodukteverordnung ((EU) 2017/745)

#### **Analyse**

Keine Erwähnung von KI, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder vergleichbaren Konzepten.

#### **Einordnung**

KI-Systeme können insoweit nur von den generischen Vorgaben für herkömmliche medizinische Software bzw. Softwarekomponenten erfasst werden. Zwar enthält die Verordnung allgemeine Anforderungen an Softwaredesign, Risikomanagement und Leistungsfähigkeit (Anhang I), jedoch ohne Berücksichtigung KI-spezifischer Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehender Governance-Anforderungen für KI.

### 4.2 Verordnung über In-vitro-Diagnostika ((EU) 2017/746)

#### **Analyse**

Keine Erwähnung von KI, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder vergleichbaren Konzepten.

#### **Einordnung**

KI-Systeme können insoweit nur von den generischen Vorgaben für herkömmliche medizinische Software bzw. Softwarekomponenten erfasst werden. Die Verordnung enthält allgemeine Sicherheits- und Leistungsanforderungen, einschließlich Risikomanagement und Leistungsbewertung für Software, adressiert jedoch keine KI-spezifischen Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehenden Governance-Aspekte.

### 4.3 Maschinenverordnung ((EU) 2023/1230)

#### **Analyse**

KI wird punktuell adressiert, insbesondere in: Anhang I, Teil A, Nr. 5 und 6 (selbstentwickelndes Verhalten durch maschinelles Lernen) und Anhang III (grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen).

Dies sind Anforderungen im Hinblick auf „Maschinen oder dazugehörige Produkte, deren Verhalten oder Logik sich vollständig oder teilweise selbst entwickelt und die für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt sind“, konkret die folgenden:

- die Anforderung, die sich aus dem selbstentwickelnden Verhalten/der Logik entstehende Risiken zu berücksichtigen,
- Ergonomieanforderungen, um eine sichere Interaktion zwischen Bediener und Maschine zu gewährleisten,
- die Anforderung, Steuerungssysteme so auszulegen, dass diese Systeme innerhalb definierter Betriebsgrenzen verbleiben, sicherheitsrelevante Entscheidungsprozesse aufzeichnen sowie die Möglichkeit, das System zu korrigieren, um die inhärente Sicherheit zu wahren,
- Schutzmaßnahmen gegen unkontrollierte Parameteränderungen oder Einstellungs- und Regeländerungen während Lernphasen.

Darüber hinaus enthält die Maschinenverordnung punktuell Sicherheitsanforderungen für autonome mobile Maschinen.

### **Einordnung**

Der Ansatz der Verordnung bleibt auf „klassische“ Produktsicherheit und sicherheitsrelevantes Systemverhalten fokussiert und erstreckt sich nicht auf eine umfassendere Governance von KI-Systemen. Zudem beziehen sich selbst die punktuellen KI-spezifischen Anforderungen entweder nur auf Maschinen mit „selbstentwickelndem Verhalten/Logik“ oder auf „autonome mobile Maschinen“. Damit sind von vornherein insbesondere die in der Praxis besonders relevanten austrainierten KI-Systeme bzw. nicht-mobile Maschinen mit KI-Komponenten nicht von der Maschinenverordnung erfasst.

## **4.4 Funkanlagenrichtlinie (2014/53/EU)**

### **Analyse**

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden oder autonomen Systemen.

### **Einordnung**

Zwar kann Software ein Bestandteil von Funkanlagen sein, insbesondere soweit sie Funkfunktionen steuert oder konfiguriert oder die Einhaltung grundlegender Anforderungen beeinflusst. KI wäre ohne den AI Act somit nur unspezifisch, als eingebettete Software über das jeweilige Gerät als Regulierungsgegenstand erfasst. KI-spezifische Risiken, Anforderungen oder Sicherheitskriterien werden in der Funkanlagenrichtlinie jedoch nicht adressiert.



## 4.5 Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG) und Spielzeugverordnung ((EU) 2025/2509)

Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG)

### **Analyse**

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder Software.

### **Einordnung**

KI-gestützte Spielzeuge würden ohne den AI Act daher ausschließlich dem allgemeinen Produktsicherheitsrahmen der Richtlinie unterfallen, der KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte nicht berücksichtigt.

Spielzeugverordnung ((EU) 2025/2509)

(Die Spielzeugverordnung ersetzt die Spielzeugrichtlinie ab 1. August 2030.)

### **Analyse**

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder Software.

### **Einordnung**

KI-gestützte Spielzeuge würden ohne den AI Act ausschließlich dem allgemeinen Produktsicherheitsrahmen der Verordnung unterfallen, der KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte nicht berücksichtigt.

Gleichzeitig stellen die Erwägungsgründe der Verordnung klar, dass ergänzende unionsrechtliche Regelwerke anwendbar bleiben. Nach Erwägungsgrund 13 berührt die Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht die Verpflichtung zur Einhaltung anderer unionsrechtlicher Vorschriften, unter anderem jener über KI. Erwägungsgrund 14 konkretisiert, dass Spielzeuge mit KI-Systemen den Anforderungen des AI Act entsprechen müssen. Die Spielzeugverordnung verzichtet damit ausdrücklich darauf, eigene spezifische Anforderungen zu KI-bedingten Risiken festzulegen. Erwägungsgrund 15 stellt klar, dass Spielzeuge mit KI-Systemen als Sicherheitsbauteile, die einer Drittbewertung unterliegen, als Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne des AI Act einzustufen sind.

Insgesamt zeigt sich hier besonders deutlich, dass KI-spezifische Anforderungen nicht in sektoralen Harmonisierungsrechtsakten selbst geregelt sind, sondern systematisch nur durch den AI Act adressiert werden.

## 4.6 Sportbootrichtlinie (2013/53/EU)

### **Analyse**

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder Software.

### **Einordnung**

KI-gestützte Systeme würden ohne den AI Act ausschließlich dem Rahmen der allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Sportbootrichtlinie unterfallen. KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte werden dort jedoch nicht adressiert.

## 4.7 Aufzugsrichtlinie (2014/33/EU)

### **Analyse**

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder Software.

### **Einordnung**

KI-gestützte Aufzugskomponenten würden ohne den AI Act ausschließlich dem allgemeinen Sicherheitsrahmen der Aufzugsrichtlinie unterfallen. KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte werden dort jedoch nicht adressiert.

## 4.8 ATEX-Richtlinie (2014/34/EU)

### **Analyse**

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder Software.

### **Einordnung**

KI-gestützte Systeme in Geräten oder Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche würden ohne den AI Act ausschließlich dem allgemeinen Explosionsschutzrahmen der Richtlinie unterfallen. KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte werden dort jedoch nicht adressiert.



## 4.9 Druckgeräte richtlinie (2014/68/EU)

### Analyse

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder Software.

### Einordnung

KI-gestützte Systeme würden ohne den AI Act ausschließlich dem allgemeinen Sicherheitsrahmen der Druckgeräte richtlinie unterfallen. KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte werden dort jedoch nicht adressiert.

## 4.10 Seilbahnverordnung ((EU) 2016/424)

### Analyse

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder Software.

### Einordnung

KI-gestützte Systeme würden ohne den AI Act ausschließlich dem allgemeinen Sicherheitsrahmen der Seilbahnverordnung unterfallen. KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte werden dort jedoch nicht adressiert.

## 4.11 Verordnung über persönliche Schutzausrüstung ((EU) 2016/425)

### Analyse

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden Systemen, autonomen Systemen oder Software.

### Einordnung

KI-gestützte persönliche Schutzausrüstungen würden ohne den AI Act ausschließlich dem allgemeinen Produktsicherheitsrahmen der Verordnung über persönliche Schutzausrüstung unterfallen. KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte werden dort jedoch nicht adressiert.

## 4.12 Gasgeräteverordnung ((EU) 2016/426)

### Analyse

Keine Erwähnung von künstlicher Intelligenz, sich weiterentwickelnden oder autonomen Systemen oder Software.

### Einordnung

KI-gestützte Systeme würden ohne den AI Act ausschließlich dem allgemeinen Produktsicherheitsrahmen der Gasgeräteverordnung unterfallen. KI-spezifische Risiken, Anforderungen, Sicherheitskriterien oder weitergehende Governance-Aspekte werden dort jedoch nicht adressiert.

# 5. Ergebnis der Analyse und Schlussfolgerungen für die künftige KI-Gesetzgebung

## **KI wird in den sektoralen EU-Rechtsakten nicht umfassend adressiert**

Wie die vorliegende Analyse deutlich macht, werden KI-spezifische Risiken und darauf bezogene Regeln in 11 von 12 sektoralen Rechtsakten des Annex I.A des AI Acts überhaupt nicht und in einem weiteren Sektor (Maschinen) nur ansatzweise, jedoch ebenfalls nicht im Hinblick auf den Regulierungsgehalt der KI-Verordnung adressiert. Folglich trifft auch die These nicht zu, dass KI in diesen Rechtsakten bereits mitreguliert ist.

## **Ein Sektor-Exit führt zu Fragmentierung statt Vereinheitlichung**

Löst man die Annex I.A-Produktregulierungen aus dem direkten Anwendungsbereich des AI Acts heraus (Sektor-Exit) und verschiebt diese in Annex I.B, müsste man folglich KI-spezifische Anforderungen in allen 12 Produktsektoren einzeln verankern, um ein vergleichbares KI-Schutzniveau sicherzustellen. Die Folge wäre eine über 12 Sektoren hinweg fragmentierte und entsprechend unübersichtliche KI-Regulierungslandschaft, die zudem schwer konsistent zu gestalten wäre.

Derzeit ist allerdings unklar, ob eine KI-Regulierung in diesen Sektoren überhaupt erfolgen und wie diese gegebenenfalls gestaltet werden würde. Eine direkte sektorale KI-Regulierung im Rahmen des derzeit verhandelten KI-Omnibus ist nicht vorgesehen. Bis auf Weiteres führt der Sektor-Exit folglich zu einer völligen Deregulierung in Bezug auf KI in den Produktsektoren des Annex I.A des AI Act.



## **Ein sektoraler Ansatz würde zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen**

Anders als für den bestehenden AI Act wäre der konkrete Prozess zu einer sektoralen KI-Regulierung noch weitgehend unklar. Falls direkt im Anschluss an den KI-Omnibus die KI-Anforderungen in den sektoralen EU-Rechtsakten integriert werden würde, ist mit einer Finalisierung der entsprechenden Anpassungen allerdings frühestens im Jahr 2028/29 zu rechnen. Die verpflichtende Anwendbarkeit der Anforderungen wäre damit frühestens ab Anfang bis Mitte der 2030er Jahren gegeben. Darüber hinaus müssten voraussichtlich für die einzelnen Sektoren noch untergesetzliche (ggf. harmonisierte) Normen zur Umsetzung der entsprechenden KI-Anforderungen erarbeitet werden, was zu zusätzlichen Verzögerungen führen würde.

## **Im besten Fall entstünde ein Regulierungsvakuum von 5 bis 10 Jahren**

Im günstigsten Fall – bei einer direkt an den KI-Omnibus anschließenden KI-Integration in sektoraler EU-Produktesetzgebung – führt ein Sektor-Exit folglich zu einem Regulierungsvakuum von 5 bis 10 Jahren. In dieser Zeit wird KI absehbar in immer mehr Lebens- und Produktbereiche vordringen. Zugleich wäre bei dem vom EU-Parlament angestrebten Sektor-Exit KI in den Sektoren nicht nur nicht hinreichend, sondern gar nicht reguliert.

## **Im schlechtesten Fall bleibt sektorale KI-Regulierung ganz aus**

Im schlechtesten Fall wird KI in sektoraler EU-Produktesetzgebung überhaupt nicht oder nur ansatzweise reguliert, weil nach den Vorschlägen des EU-Parlaments im Rahmen des Sektor-Exits eine verpflichtende KI-Gesetzgebung im Hinblick auf das Ob und das Wie nicht vorgesehen ist. Die dahingehenden Vorschriften im Vorschlag des Parlaments sind rein programmatischer Natur, verpflichten aber den EU-Gesetzgeber nicht zu konkretem Handeln.



#### **TÜV AI.Lab GmbH**

Max-Urich-Str. 3

13355 Berlin

Deutschland

[www.tuev-lab.ai](http://www.tuev-lab.ai)

[www.tuev-risk-navigator.ai](http://www.tuev-risk-navigator.ai)

[info@tuev-lab.ai](mailto:info@tuev-lab.ai)



### **Über Uns**

Das TÜV AI.Lab wurde 2023 als eigenständiges Joint Venture der TÜV-Unternehmen TÜV SÜD, TÜV Rheinland, TÜV NORD, TÜV Hessen und TÜV Thüringen gegründet. Das TÜV AI.Lab hat zum Ziel, die regulatorischen Anforderungen an KI in die Praxis zu übersetzen und Europa zum Hotspot für sichere und vertrauenswürdige KI zu machen. Hierfür entwickelt es quantifizierbare Konformitätskriterien und geeignete Prüfmethode für KI. Zudem unterstützt das AI.Lab aktiv die Entwicklung von Standards und Normen für KI-Systeme.